



Landgericht Hechingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Reiner Fuellmich, Senderstraße 37, 37077 Göttingen, Gz.: bh-33-13

gegen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Marktstr. 30, 72458 Albstadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Noerr LLP**, Charlottenstraße 57, 10117 Berlin, Gz.: b-542-2013

wegen Forderung

hat das Landgericht Hechingen - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Schumann als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger der Beklagten aus den von der Firma Hoffmann und Kullmann mit der Beklagten im Namen des Klägers geschlossenen Darlehensverträgen vom 30.09.1992 mit der Nr. 023975688 über 18.871,00 DM und der Nr. 023975687 über 106.993,00 DM, nichts schuldet.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 63 % und die Beklagte 37 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Schuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 84.808,84 € festgesetzt.

Zahlungsantrag: 52.500,- €

Feststellungsantrag: 31.247,27 €

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche aus Bereicherungsrecht, hilfsweise Schadensersatz aufgrund einer Immobilienfinanzierung geltend. Des Weiteren begehrt er die Feststellung, dass er der Beklagten aus zwei Darlehensverträgen nicht verpflichtet sei.

Der Kläger erwarb im Jahre 1992 eine Wohnung mit der Nr. 175 in der nach dem Bauträgermodell errichteten Wohnanlage Duisburger Str. in Mülheim. Das Konzept zur Investition in dieses Modell wurde in einem Verkaufsprospekt (Anlage K 4) vorgestellt. Die Beklagte, ein Kreditinstitut, finanzierte den Erwerb der Wohnung durch den Kläger. Der Prospekt war ihr zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Der Erwerb und die Finanzierung erfolgte, wie in dem Verkaufsprospekt auf Seite 28 unter der Überschrift „Vertragliche Grundlagen“, Unterüberschrift „Treuhandvertrag“ vorgesehen über eine Treuhänderin, die Firma Hoffmann & Kuhlmann Steuerberatungsgesellschaft mbH. Dieser bot der Kläger durch notarielle Urkunde vom 25.02.1992 (Anlage K2) den Abschluss eines Treuhandvertrages an, beauftragte diese und bevollmächtigte sie zugleich, ihn beim Erwerb der Wohnung und sämtlichen im Zusammenhang mit dem Kauf und der Finanzierung stehenden Geschäften zu vertreten. Der Treuhandvertrag wurde von der Firma Hoffmann & Kuhlmann (im Folgenden

Treuhänderin) angenommen. Eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht wurde für die Beklagte am 25.02.1992 erstellt (Anlage B7) und ging dieser am 24.03.1992 zu.

Ebenfalls im Verkaufsprospekt vorgesehen war, dass die Finanzierung über die GVB Vermögens-Bau- und Betriebsberatungsgesellschaft mbH vermittelt werden sollte. Diese fragte bei der Beklagten vorab unter Vorlage des Prospekts an, ob Finanzierungsbereitschaft besteht. Die Beklagte erklärte sich hierzu vorbehaltlich der Bonität des jeweiligen Erwerbers bereit.

Im März 1992 stellte die Treuhänderin bei der Beklagten eine Darlehensanfrage für die Finanzierung des Klägers. Die Beklagte prüfte die Bonität des Klägers anhand der Angaben der Treuhänderin und übersandte dieser sodann den Zwischenfinanzierungsvertrag (Anlage K21) mit der Nr. 0239756 01 über 125.810,- DM. Die Treuhänderin unterzeichnete den Zwischenfinanzierungsvertrag am 17.03.1992 und sandte ihn an die Beklagte zurück. Unter dem Datum 07. April 1992 wurden seitens der Beklagten auf dem Vertrag die Stempel „Unterschrift geprüft“ und „gem. Treuhandauftrag und Vollmacht Nr. 111 vom 25.02.92“ angebracht und diese mit einer Unterschrift versehen.

Am 20.03.1992 richtete die Beklagte ein Darlehenskonto für den Kläger ein. Am 24.03.1992 erfolgten die ersten Auszahlungen an Dritte von diesem Konto.

Durch notariellen Kaufvertrag vom 31.03.1992 (Anlage K11) erwarb die Treuhänderin in Vollmacht des Klägers die Wohnung Nr. 175 in der Wohnanlage.

Am 21.04.1992 ging dem Kläger per Einschreiben zwei Schreiben der Beklagten zu. In einem davon, einem auf den 20. März 1992 datierten Schreiben (Anlage K 46) heißt es:

*„db-Baufinanzierung - Darlehensbestätigung -
Ihr Darlehensantrag vom 17.03.92*

Sehr geehrter Herr Dreyhaupt,

anbei überreichen wir Ihnen eine Abschrift des von uns unterschriebenen Darlehensvertrages und eine Kopie des Ergänzungsblattes.

Folgendes Darlehen steht Ihnen seit dem 20.03.92 zur Verfügung:

db-Baufinanzierung Kontonummer 0239756 01

Darlehensbetrag: 125.810 DM

Auszahlungskurs: 100 %
Zinssatz: 11.5 % p.a. bis auf weiteres gültig
Laufzeit: 2 Jahre
Anf. effekt. Jahreszins: 12 %

Ablösung durch Endfinanzierung

Die übrigen Kosten im Zusammenhang mit dem Darlehen entnehmen Sie bitte dem Darlehensvertrag.

(...)"

In dem weiteren Anschreiben der Beklagten an den Kläger, dem das auf den 20. März 1992 datierte Schreiben beigelegt war (Anlage B8), heißt es:

„Finanzierung der von Ihnen erworbenen Eigentumswohnung Nr. 175 in Mülheim, Duisburger Str.

Sehr geehrter Herr Dreyhaupt,

zum Erwerb Ihrer Eigentumswohnung wurde für Sie ein Darlehenskonto mit der Nummer 239756 01 in Höhe von DM 125.810,-- eröffnet. Kopie des Darlehensantrages, des Zusatzblattes, der Darlehensbestätigung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen für das BauKreditSystem fügen wir bei.

(...)"

Das Einschreiben hatte die Beklagte am 13.04.1992 zur Post gegeben.

Mit Datum vom 29.09.1992/30.09.1992 (Anlage K22) vereinbarten die Parteien, dass die Zwischenfinanzierung durch die hier streitgegenständlichen Endfinanzierungsverträge mit der Nr. 023975688 über 18.871,00 DM und der Nr. 023975687 über 106.993,00 DM abgelöst werden sollte.

Als Sicherheit wurde zu Gunsten der Beklagten eine Grundschuld auf die vom Kläger erworbene Eigentumswohnung eingetragen und eine Lebensversicherung abgetreten.

Bis zum Jahre 2002 leistete der Kläger Zahlungen auf den Endfinanzierungsvertrag mit der Nr. 023975688 und stellte dann die Zahlungen ein. In der Folge verwertete die Beklagte die Sicherheiten.

Der Kläger ist der Auffassung, zwischen ihm und der Beklagten sei kein wirksamer Darlehensvertrag zustande gekommen. Er habe durch die Firma Hoffmann & Kuhlmann nicht wirksam vertreten werden können, weil die Vollmacht wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksam sei und die Beklagte auch keine Rechtsscheinvollmacht für sich in Anspruch nehmen könne. Der Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung sei bereits am 20.03.1992 dadurch zustande gekommen, dass die Beklagte ein Darlehenskonto für den Kläger eingerichtet hat, mithin zu einem Zeitpunkt, als der Beklagten die notarielle Vollmachtausfertigung noch nicht vorgelegen hatte, weshalb sie sich auch nicht auf diese berufen könne.

Der Kläger sei überdies von den Initiatoren und den Vermittlern der Anlage im Hinblick auf eine aus dem Kaufpreis bezahlte versteckte Innenprovision, über die Wertlosigkeit der Finanzierungsvermittlungsprovision, den Wert des Objektes sowie über die erzielbare Miethöhe arglistig getäuscht worden. Die Täuschungen seien der Beklagten positiv bekannt gewesen. Zumindest sei die Kenntnis wegen des institutionalisierten Zusammenwirkens der Beklagten mit den Initiatoren zu vermuten. Die Valutierung des Darlehens auf Anweisung des Klägers werde bestritten.

Der Kläger behauptet, die von der Beklagten versteigerte Wohnung habe einen Verkehrswert in Höhe von 23.000,- € gehabt. Aus der Lebensversicherung habe die Beklagte weitere 23.081,11 € erlangt, darüber hinaus habe er in Höhe von DM 10.693,90 und DM 1.887,10 ein Disagio an die Beklagte gezahlt. Er habe daher Anspruch auf Bezahlung eines Betrages in Höhe von 52.500,- € aus ungerechtfertigter Bereicherung, hilfsweise Schadensersatz.

Der Kläger beantragt daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 52.500,- nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger der Beklagten aus den von der Firma Hoffmann und Kuhlmann mit der Beklagten im Namen des Klägers geschlossenen Darlehensverträgen dem Endfinanzierungsvertrag vom 30.09.1992 mit der Nr. 02397688 über 18.871,00 DM und der Nr. 023975687 über 106.993,00 DM, nichts schuldet.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Darlehensverträge mit dem Kläger, vertreten durch die Treuhänderin, wirksam zustande gekommen seien.

Der Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung sei jedoch nicht bereits am 20.03.1992 zustande gekommen, sondern erst durch den Zugang des von ihr unterzeichneten und per Einschreiben versandten Darlehensvertrages beim Kläger am 21.04.1992. Eine frühere Annahmeerklärung des Darlehensantrages des Klägers durch sie, die Beklagte, habe es nicht gegeben. Allen Beteiligten sei klar gewesen, dass der Darlehensvertrag nach dem VerbrKG schriftlich abgeschlossen werden müssen. Insofern könne auch nicht von einer stillschweigenden Annahme ausgegangen werden.

Die Beklagte bestreitet, dass das Objekt seinen Kaufpreis nicht wert und die angegebene Miete nicht zu erzielen gewesen sei und sie gegebenenfalls hiervon Kenntnis gehabt habe. Weiter bestreitet die Beklagte die Zahlung einer versteckten Innenprovision und die Wertlosigkeit der Finanzierungsvermittlungsprovision.

Sie habe aus der Versteigerung der Wohnung auch nur zwei Zahlungen in Höhe von 1.165,07 € und 5.343,04 € erhalten. Aus der Lebensversicherung habe sie den vom Kläger behaupteten Betrag nicht erlagt. Auch sei kein Disagio in Höhe von 10.693,90 DM vereinbart gewesen.

Die Beklagte wendet zudem Verjährung ein.

Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Der Kläger beantragte mit Datum vom 19.12.2011 den Erlass eines Mahnbescheids gegen die Beklagte über eine Hauptforderung in Höhe von 52.500,- €. Als Anspruchsgrund gab er an:

„Schadensersatz u. Ungerechtfertigte Bereicherung aus Darl.vertr. wegen Nichtigkeit, Provi-

sionshöhe, Miete und Wert der Immobilie vom 28.02.92“

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2015 die Rücknahme des Klagantrags auf Zahlung von 52.500,- € nebst Zinsen erklärt. Die Beklagte hat dieser Rücknahme nicht zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

I.

Der Kläger ist der Beklagten aufgrund des Endfinanzierungsvertrages vom 30.09.1992 mit der Nr. 023975688 und der Nr. 023975687 nicht zur Zahlung verpflichtet.

1.

Zwischen den Parteien ist kein wirksamer Vertrag zur Zwischenfinanzierung zustande gekommen.

Das von der Treuhänderin im Namen des Klägers abgegebene Angebot zum Abschluss des mit der Nummer 0239756 01 bezeichneten Darlehensvertrages wurde von der Beklagten nicht wirksam angenommen.

a)

Die am 13.04.1992 übersandten und dem Kläger am 21.04.1992 zugegangenen Schreiben enthalten keine Annahmeerklärung.

Die in diesen Schreiben enthaltenen Erklärungen sind gemäß § 133 BGB auszulegen. Danach wollte die Beklagte durch diese Schreiben nicht die Annahme des Antrags vom 17.03.1992 auf Abschluss eines Darlehensvertrages erklären (aa) - cc)), noch musste der Kläger die Erklärungen der Beklagten als Annahme dieses Antrages verstehen (dd)).

aa)

Ausweislich des am 21.04.1992 zugestellten Schreibens vom 20. März 1992, wurde dem Kläger

als Anlage desselben nur eine Abschrift des von der Beklagten unterschriebenen Darlehensvertrages übersandt. Auch aus dem weiteren per Einschreiben an den Kläger zugestellten Schreiben geht hervor, dass es sich nur eine Kopie handelte. Auf dem Darlehensvertrag hingegen ist unten links festgehalten, dass ein gesondertes Schriftstück als Ausfertigung für den 1. Darlehensnehmer erstellt wurde. Diese Ausfertigung sollte dem Kläger mit den am 21.04.1992 zugestellten Schreiben offensichtlich nicht übersandt werden.

Die Übersendung einer Abschrift oder Kopie des Darlehensvertrag genügt der Schriftform des § 4 Abs. 1 VerbrKrG nicht und führt gemäß § 6 Abs. 1 Alt. 1 VerbrKrG zur Nichtigkeit des Darlehensvertrages. Zwar haben sowohl die Beklagte als auch die Treuhänderin als Vertreter des Klägers durch Unterzeichnung des selben Vertragsformulars ihre Vertragserklärung in der gebotenen Form gemäß § 4 Abs. 1 VerbrKrG abgegeben. Um wirksam zu werden, mussten diese Erklärungen aber jeweils auch dem anderen Vertragspartner in der vorgeschriebenen Form gemäß § 130 BGB zugehen (BGH, Urteil vom 30. Juli 1997 - VIII ZR 244/96, WM 1997, 2000, 2001 m.w.Nachw.; MünchKommBGB/Ulmer, 4. Aufl. § 492 BGB Rdn. 31). Das ist bei der Erklärung der Beklagten jedoch nicht der Fall, da diese dem Kläger nur als Abschrift oder Kopie übersandt wurde. (vgl. BGH, Urteil vom 06. Dezember 2005 – XI ZR 139/05 –, BGHZ 165, 213-223, Rn. 14 m.w.N.).

Das Schriftformerfordernis nach dem Verbraucherkreditgesetz war der Beklagten nach ihren eigenen Ausführungen auch bekannt. Demnach ist nicht davon auszugehen, dass sie den Darlehensantrag des Klägers unter vorsätzlicher Missachtung der erforderlichen Form annehmen wollte. Auf eine mögliche Heilung gemäß § 6 Abs. 2 VerbrKrG kommt es insofern nicht an.

bb)

Hinzu kommt, dass nach der Konzeption des Steuersparmodells sämtliche Verträge einschließlich der Finanzierungsverträge nicht durch die Käufer selbst, sondern durch einen Treuhänder in deren Namen geschlossen werden sollten. Dies war der Klägerin aus dem ihr vorliegenden Verkaufsprospekt auch bekannt. Dementsprechend wurde der Darlehensantrag auch nicht durch den Kläger unterzeichnet und an die Beklagte übersandt, sondern durch die von ihm bevollmächtigte Treuhänderin.

cc)

Danach kann schon nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte durch Übersendung der Schreiben am 13.04.1992 nebst einer Abschrift/Kopie des Darlehensvertrages eine Erklärung

zur Annahme des Antrags des Klägers abgeben wollte. Die Erklärung kann vielmehr nur dahingehend verstanden werden, dass die Beklagte den Kläger nur von einem - auf andere Art und Weise, mutmaßlich gegenüber der Treuhänderin erfolgten - Darlehensvertragsschluss informieren wollte.

dd)

Anders konnte auch der Kläger die Schreiben der Beklagten nicht verstehen.

Er selbst hatte den Darlehensantrag weder unterzeichnet, noch an die Beklagte übersandt. Zudem enthalten die Schreiben der Beklagten keine Formulierung, die darauf hindeuten würde, dass durch diese Schreiben die Annahme erfolgen sollte.

Aus den Formulierungen

„anbei überreichen wir Ihnen eine Abschrift des von uns unterschriebenen Darlehensvertrages und eine Kopie des Ergänzungsblattes.

Folgendes Darlehen steht Ihnen seit dem 20.03.92 zur Verfügung:

...“

und

„zum Erwerb Ihrer Eigentumswohnung wurde für Sie ein Darlehenskonto mit der Nummer 239756 01 in Höhe von DM 125.810,- eröffnet.“

kann aus der Sicht eines Empfängers, der den Antrag nicht selbst sondern wie im Verkaufsprospekt vorgesehen über einen Treuhänder gestellt hat, nur darauf geschlossen werden, dass der betreffende Darlehensvertrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber dem von ihm bevollmächtigten Treuhänder angenommen worden sei.

ee)

Da die Beklagte jedoch bestreitet, dass der Antrag zum Abschluss des Darlehensvertrages zu einem anderen Zeitpunkt, insbesondere durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin, zustande gekommen sei, ist davon auszugehen, dass der Darlehensvertrag mit der Nummer 239756 01 letztlich überhaupt nicht wirksam zustande gekommen ist.

b)

Eine Annahme wäre durch die am 21.04.1992 zugestellten Schreiben darüber hinaus auch nicht rechtzeitig erfolgt.

Gemäß § 147 Abs. 2 BGB kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Hinsichtlich dieses Zeitpunktes ist zu berücksichtigen, welche Prüfungen die Beklagte vornehmen musste, um über den Antrag des Klägers entscheiden zu können, sowie, welche Formalien hierzu einzuhalten waren.

Vorliegend hatte sich die Beklagte bereits vorab aufgrund des Verkaufsprospekts gegenüber der darin als Finanzierungsvermittlerin vorgesehenen GVB Vermögens- Bau- und Betriebsberatungsgesellschaft mbH bereit erklärt, die Finanzierung vorbehaltlich der Bonität des jeweiligen Erwerbers zu übernehmen. Die Bonität des Klägers prüfte die Beklagte nach ihren eigenen Angaben bereits nach Eingang der Darlehensanfrage für die Finanzierung des Klägers und somit bereits bevor sie der Treuhänderin den Zwischenfinanzierungsvertrag zur Unterzeichnung übersandte. Nach eigenem Vortrag der Beklagten fehlte ihr zur Annahme des daraufhin erfolgten Antrags zum Abschluss des Darlehensvertrages durch die Treuhänderin nur noch die Notarielle Ausfertigung der Vollmacht des Klägers. Diese ging der Beklagten unstreitig am 24.03.1992 zu. Die Beklagte hätte den Antrag somit zu diesem Zeitpunkt annehmen können, ohne dass es weiterer Prüfungen oder zeitintensiver Formalien bedurft hätte. Dies ist auch daraus ersichtlich, dass die Beklagte bereits am 24.03.1992 Auszahlungen an Dritte von dem Darlehenskonto ausführte, woraus zu schließen ist, dass zu diesem Zeitpunkt die Prüfung der Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss seitens der Beklagten abgeschlossen waren. Weshalb sie das Einschreiben, das die angebliche Annahme des Vertrages darstellen soll, erst am 13.04.1992 und somit knapp drei Wochen später abgesandt hat, erschließt sich demgegenüber nicht. Auch dass der Mitarbeiter der Beklagten die Stempel „Unterschrift geprüft“ und „gem. Treuhandauftrag und Vollmacht Nr. 111 vom 25.02.92“ erst am 07.04.1992 auf dem Antragsformular anbrachte, ist nicht nachvollziehbar, nachdem die Beklagte vorträgt, sie habe Auszahlungen von dem Darlehenskonto erst vorgenommen, nachdem sie sich vom Vorliegen der notariellen Vollmacht überzeugt habe. Entsprechende Auszahlungen erfolgten nach dem eigenen Vortrag der Beklagten jedoch bereits am 24.03.1992.

Bei der Bemessung der Annahmefrist ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass es Bestandteil

des hinter dem Immobilienerwerb stehenden Konzeptes war, dass die vom Kläger zu erwerbende Wohnung durch ein Darlehen finanziert werden sollte. Dies war der Beklagten aus dem ihr vorliegenden Prospekt und dem Darlehensantrag des Klägers bekannt. Den Kaufvertrag für die streitgegenständliche Wohnung hatte der Kläger (vertreten durch die Treuhänderin) bereits am 31.03.1992 abgeschlossen. Damit, dass die Treuhänderin den Kaufvertrag für die Immobilie nach ihrer Beauftragung zeitnah abschließen würde, musste die Beklagte zumindest rechnen. Für den Kläger war es nach Abschluss des Kaufvertrages von erheblicher Bedeutung, dass ihm eine Finanzierung für den Kaufpreis zur Verfügung steht. Auch dies war für die Beklagte offensichtlich.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände musste der Kläger nicht länger als zwei Wochen, gerechnet ab dem 24.03.1992 mit dem Eingang der Antwort auf seinen Antrag warten. Danach war er an sein Angebot nicht mehr gebunden.

Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des BGH mit Urteil vom 27.09.2013 (Az.: V ZR 52/12) entgegen. Der dortigen Entscheidung lag ein finanziertes und beurkundungsbedürftiger Bauvertrag zugrunde. Diesbezüglich hat der BGH entschieden, dass der Eingang der Annahmeerklärung regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen erwartet werden kann. Im Unterschied zu dem dortigen Vertrag war vorliegend jedoch keine notarielle Beurkundung mehr erforderlich, sondern es ging nur noch um die Finanzierung des Kaufpreises. Auch waren die Prüfung des Objektes und der Bonität bereits vor Antragsstellung erfolgt, so dass unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar ist, weshalb die Beklagte nach Vorlage der Vollmacht länger als zwei Wochen zur Annahme des Angebotes benötigt haben sollte.

Auch kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, dass zwischen dem 17.04.1992 und dem 20.04.1992 die Osterfeiertage lagen. Dies war wie dargelegt bereits deutlich nach dem Ende des Zeitraums innerhalb dessen der Kläger mit einer Annahme rechnen musste. Darüber hinaus ist Ostern nicht mit dem Jahreswechsel vergleichbar, hinsichtlich dem das OLG Zweibrücken (Urteil vom 15.11.2010 - 7 U 100/09) von einem berücksichtigungsfähigen starken Geschäftsanfall bei Banken ausgegangen ist, der zu Verzögerungen führen könne.

Selbst wenn die Erklärungen der Beklagten in den dem Kläger am 21.04.1992 zugestellten Schreiben entgegen der Feststellungen oben unter a) als Annahmeerklärung ausgelegt werden könnten, so wäre diese jedenfalls gemäß § 147 Abs. 2 BGB nicht rechtzeitig erfolgt. Wollte man in der verspätet zugegangenen Annahmeerklärung ein neues Angebot der Beklagten gemäß § 149 BGB sehen, so ist auch nicht erkennbar, wann und auf welche Weise der Kläger dieses an-

genommen haben könnte. Derartiges ist auch nicht vorgetragen.

Ein Darlehensvertrag zur Zwischenfinanzierung ist zwischen den Parteien ist demnach nicht zustande gekommen.

3.

Der Kläger ist der Beklagten auch nicht aufgrund des Endfinanzierungsvertrages vom 30.09.1992 mit der Nr. 023975688 und der Nr. 023975687 verpflichtet. Eine solche Zahlungsverpflichtung bestünde nur dann, wenn der Kläger die Valuta dieser Darlehen erhalten hätte. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der Endfinanzierungsvertrag wurde geschlossen, um die Zwischenfinanzierung aufgrund des - nicht wirksam zustande gekommenen - Zwischenfinanzierungsvertrages abzulösen. Dementsprechend wurde die Valuta nicht an den Kläger ausbezahlt, sondern auf dem Zwischenfinanzierungskonto gutgeschrieben, also internen verrechnet.

Ob der Beklagten möglicherweise bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen den Kläger zustehen, war aufgrund der klägerischen Antragsstellung, die sich ausdrücklich auf die Darlehensverträge bezog, nicht zu entscheiden.

II.

Zahlungsansprüche des Klägers bestehen nicht oder sind bereits verjährt.

1.

Zahlungsansprüche aufgrund Disagios bestehen nicht.

a)

Ein Disagio ist der Betrag, um den der Auszahlungsbetrag unter dem Rückzahlungsbetrag eines Kredites liegt. Der Darlehensnehmer hat also nicht den Disagio als solchen an die Bank zu bezahlen. Vielmehr wird ein höherer Darlehensbetrag verzinst und zurückbezahlt, als der Darlehensnehmer ausbezahlt erhalten hat. Der Disagio ist somit in den Zins- und Tilgungsleistungen des Klägers enthalten.

b)

Die auf Disagios geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen sind verjährt.

Zins und Tilgung hat der Kläger bis zum Jahre 2002 an die Beklagte bezahlt. Rückforderungsansprüche aufgrund regelmäßig wiederkehrender Leistungen verjähren kenntnisunabhängig gemäß §§ 197, 201 BGB a. F. in vier Jahren ab Schluss des Jahres, in welchem die jeweiligen Zahlungen erbracht worden sind. Die mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft getretene Verjährungsregelung des § 197 BGB a. F. ist im Streitfall weiterhin anwendbar (BGH, Urteil vom 26.10.2005 - VIII ZR 359/04, NJW 2006, 44 Rn. 9). Die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Jahre 2002 sind damit am 01.01.2007 verjährt und damit auch die darin enthaltenen Anteile auf Disagios.

2)

Der aufgrund der Unwirksamkeit der Darlehensverträge grundsätzlich bestehende Anspruch auf Rückabtretung der Sicherheiten, in diesem Falle die Grundschuld und die Lebensversicherung, ist verjährt.

a)

Ein Bereicherungsanspruch entsteht mit Leistung des zu kondizierenden Bereicherungsgegenstandes und nicht erst mit dessen Verwertung. Die Sicherheiten wurden spätestens mit Abschluss des Endfinanzierungsvertrags im Jahre 1992 bestellt. Die kenntnisunabhängige Verjährungsfrist gem. §199 Abs. 3 Nr. 1 BGB i.V.m. Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB ist daher am 31.12.2012 abgelaufen.

b)

Die Verjährung wurde nicht durch den am 19.12.2011 beantragten Mahnbescheid gehemmt.

Die Zustellung des Mahnbescheids hemmt die Verjährung nur, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend individualisiert ist. Hierzu muss der Anspruch von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt werden, dass er Grundlage eines der materiellen Rechtskraft fähigen Vollstreckungstitels sein kann und dem Schuldner die Beurteilung ermöglicht, ob er sich gegen den Anspruch zur Wehr setzen will. Diesen Anforderungen genügte der Mahnbescheid nicht.

aa)

Die Bezeichnung des geltend gemachten Anspruchs enthält weder die Darlehensnummer, noch den Darlehensbetrag. Zudem ist das angegebene Datum „28.02.92“ dem streitgegenständlichen Vertrag nicht zuzuordnen, nachdem der Darlehensantrag von der Treuhänderin des Klägers erst am 17.03.1992 unterzeichnet wurde. Auch ist nicht erkennbar, dass es sich bei dem Datum um ein offensichtliches Versehen handeln könnte.

bb)

Hinzu kommt, dass der Mahnantrag auch hinsichtlich der Anspruchshöhe nicht hinreichend bestimmt ist.

Macht der Gläubiger im Mahnverfahren nur einen Teilbetrag aus mehreren Einzelforderungen geltend, so muss bereits zum Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheids feststehen, aus welchen Teilbeträgen sich der Gegenstand des Mahnbescheids zusammensetzt. Wird die erforderliche Individualisierung im streitigen Verfahren nachgeholt, so verschafft dies zwar der Klage die hinreichende Bestimmtheit, heilt jedoch den vorherigen Mangel unzureichender Individualisierung nicht rückwirkend (BGH, Urteil vom 21.10.2008 - XI ZR 466/07, WM 2009, 420 Rn. 17ff.).

Nachdem der Kläger in der Anspruchsbegründung vom 25.02.2013 den geltend gemachten Zahlungsantrag nur insoweit begründete, dass sich die geltend gemachte Forderung aus den von der Beklagten vom Kläger ohne Rechtsgrund in unverjährter Zeit vereinnahmten Leistungen zusammensetze, konkretisierte er erstmals mit Schriftsatz vom 11.12.2013 seinen Zahlungsantrag dahingehend, dass in Höhe von 23.000,- € der Verkehrswert der von der Beklagten versteigerten Wohnung beziffert werde, in Höhe von DM 10.693,90 (= € 5.456,08) und DM 1.887,10 (= € 962,81) habe er ein Disagio an die Beklagte gezahlt. Die Differenz zum eingeklagten Gesamtbetrag betreffe den Wert der von der Beklagten vereinnahmten Lebensversicherung.

Die Beklagte erlangte daneben jedoch auch weitere Leistungen des Klägers aufgrund des streitgegenständlichen Darlehensvertrages, nämlich die Zins- und Tilgungsleistungen, die der Kläger von 1992 bis zum Jahre 2002 auf den Endfinanzierungsvertrag mit der Nr. 023975688 erbrachte. Da der Kläger diese Zins- und Tilgungsleistungen mit seiner vorliegenden Klage nicht zurückfordert, handelt es sich um eine Teilklage. Somit ist der Mahnantrag nicht hinreichend bestimmt. Das Mahnverfahren konnte demnach die Verjährung der geltend gemachten Zahlungsansprüche nicht hemmen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert des Zahlungsantrags ergibt sich aus dem geltend gemachten Betrag. Der Streitwert des Feststellungsantrags aus der Hauptforderung der Beklagten aus den streitgegenständlichen Darlehensverträgen (Anlage B 28).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist

ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Schumann
Richter am Landgericht

Verkündet am 17.03.2015

Kluck, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle